

M E R K B L A T T

Lohnzahlung während der Schwangerschaft und nach der Geburt

Rechtsdienst EKUD, Februar 2007

Kindergärtnerinnen und Volksschullehrerinnen, die infolge Schwangerschaft und Geburt den Unterricht aussetzen, haben Anspruch auf das Gehalt im Rahmen der Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung (vergleiche Art. 8a der Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen im Kanton Graubünden, LBV; BR 421.080).

Vorliegendes Merkblatt orientiert über:

- das Wesentliche betreffend Lohnzahlung während der Schwangerschaft und nach der Geburt
- die einschlägigen Bestimmungen in der kantonalen Personalgesetzgebung
- Zeitliche Berechnung des Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaubs
- Hinweis auf weitere allgemeine Infos zur Mutterschaftsentschädigung

A. DAS WESENTLICHE IN KÜRZE

- Kindergärtnerinnen und Volksschullehrerinnen im Kanton Graubünden haben Anspruch auf einen voll bezahlten zweiwöchigen Schwangerschaftsurlaub vor dem prognostizierten Geburtstermin und einen 14-wöchigen Mutterschaftsurlaub ab der Geburt mit einer Lohnzahlung von 90% des effektiven Lohnes.
- Fällt der Mutterschaftsurlaub in die Schulferien, so beträgt die Lohnzahlung für den Teil, der in die Ferien fällt, 100% des effektiven Lohnes.
- Kindergärtnerinnen und Volksschullehrerinnen können das Arbeitsverhältnis bis spätestens zehn Tage nach der Geburt auf das Ende des Mutterschaftsurlaubs kündigen.

B. DIE EINSCHLÄGIGEN BESTIMMUNGEN IN DER KANTONALEN PERSONALGESETZGEBUNG

Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG; BR 170.400)

Art. 38 Lohnzahlung während der Schwangerschaft und nach der Niederkunft

¹ Während der Zeit, für die der Arbeitgeber eine Mutterschaftsentschädigung gemäss Bundesgesetz erhält, beträgt die Lohnzahlung 90 Prozent.

² Die zwei Wochen vor dem prognostizierten Geburtstermin können als bezahlter Schwangerschaftsurlaub bezogen werden.

Personalverordnung (PV; BR 170.410)

Art. 43 Urlaub während der Schwangerschaft und nach der Niederkunft

¹ Die Mitarbeiterin hat den Bezug des bezahlten Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaubs gemäss Artikel 34 PV rechtzeitig mit einer ärztlichen Bestätigung über den voraussichtlichen Geburtstermin der Dienststelle zuhanden des POA zu melden.

² Fällt die Geburt nicht mit dem prognostizierten Termin zusammen, kann der nicht konsumierte Schwangerschaftsurlaub bei früherer Geburt nicht nachbezogen werden. Die bei späterer Geburt über den zweiwöchigen Schwangerschaftsurlaub hinaus gehende Zeit wird wie im Krankheitsfall bezahlt.

³ Bei schwankendem Arbeitsumfang ist für die Berechnung des Durchschnittlohnes der in den neun Monaten vor der Geburt bezogene Lohn massgebend.

⁴ Die Lohnzahlung während des Mutterschaftsurlaubs wird für den Teil, der in die Ferien fällt, nicht reduziert.

⁵ Sprechen keine schwerwiegenden betrieblichen Gründe dagegen, gewährt die Dienststelle anschliessend an den bezahlten Mutterschaftsurlaub einen unbezahlten Urlaub, wenn die Mitarbeiterin dies beantragt und das Arbeitsverhältnis nach der Niederkunft fortgesetzt wird.

⁶ Die Mitarbeiterin kann das Arbeitsverhältnis bis spätestens zehn Tage nach der Geburt auf das Ende des Mutterschaftsurlaubs kündigen.

C. ZEITLICHE BERECHNUNG DES SCHWANGERSCHAFTS- UND MUTTERSCHAFTSURLAUBS

Siehe unter Merkblätter: *Zeitliche Berechnung Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub* ([Link](#)).

D. WEITERE ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Allgemeine Informationen zur Mutterschaftsentschädigung finden Sie in dem von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherung herausgegebenen Merkblatt 6.02 „Mutterschaftsentschädigung“ unter: www.bsv.admin.ch (Info → EO/Mutterschaft → Merkblätter).

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Marco Wieland, Rechtsdienst EKUD (081 257 27 24).